GEMEINDE TEISTUNGEN • BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "AM DREISCH" • SPORTANLAGEN

M1:1000

FESTSETZUNGEN

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Z/1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO)

GRZ/0,2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GFZ/0,3 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Nr. 2 Baureiche, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

Überbaubare Fläche für Zwecke, die zum betreiben der Sportanlage erforderlichen Sanitär- und Nebenanlagen

Baugrenze (§ 23 Abs. 4 BauNVO)

Nr. 3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Verkehrsflächen

Nr. 4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

öffentliches Grün

Sportplatz

Nr. 5 Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anzupflanzende Bäume (Lage symbolisch)

anzupflanzender Wald

Nr. 6 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt.

zulässig sind:
1. Sportflächen
2. die zum Betreiben der Sportanlage erforderlichen Sanitär- und Nebenanlagen

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,2 festgesetzt.
Als Geschoßflächenzahl (GFZ) wird 0,3 festgesetzt.
Die Zahl der Vollgeschosse (Z) wird auf I festgesetzt.

Nr. 3 Baureiche, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
Die Baugrenzen sind so festgesetzt, daß die Abstandsflächen eingehalten und zu unterhalten.
Die Auswahl der Gebäudearten richtet sich nach der Pflanzliste.

Nr. 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 11 Nr. 11)

Die für den Freizeitpark Teistungenburg geschaffenen Parkplätze sollen von den Besuchern der Sportveranstaltungen aufgenommen werden. Es wird eine fußläufige Verbindung zwischen Freizeitpark und Sportplatz geschaffen.

B Grünordnerische Festsetzungen

Der Grünordnungsplan vom Stand 2/98 ist fester Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die im Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen gelten als Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

C Gestaltungsvorschriften

Als Dachformen sind Sattel- und Pultdächer zulässig.
Die Dachneigung der Satteldächer wird auf maximal 30° festgesetzt.
Für die Eindeckung werden rote Ziegeln vorgeschrieben.

HINWEISE

Nr. 1 Behandlung des Oberflächenwassers

Das Niederschlagswasser ist zu versickern.

Nr. 2 Behandlung des Abwassers

Für die Abwasserbeseitigung ist eine separate Kläranlage mit anschließender Versickerung zu errichten.
Bei abwasserseitiger Erschließung der Straße "Am Dreisch" wird die Sportanlage an den Abwasserkanal angeschlossen.

Nr. 3 weitere Hinweise

Bei Bauarbeiten bisherten Zufallsfunde gemacht werden. Diese sind nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz anzeigepflichtig.

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 30-4621.20-HK-BP
50 "Am Dreisch"
Weimar, den 12. Okt. 1998
Thüringer Landesverwaltungsamt

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 13.02.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Teistungen, den 03.07.98 — Bürgermeister — Siegel

Die Bürgerbeteiligung und Landespflege zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB beteiligt worden.

Teistungen, den 03.07.98 — Bürgermeister — Siegel

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 13.02.1995 die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist bekannt gemacht worden.

Teistungen, den 03.07.98 — Bürgermeister — Siegel

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.05.98 übereinstimmen.

Worbis, den 16.06.98 Katasteramt Worbis — (Vissenhold) — (oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung bestehen keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB erheben.

Worbis, den 06.05.98 Katasteramt Worbis — (Vissenhold) — (oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde von den Architektur- und Planungsbüro Ottmar Stadermann ausgearbeitet.
Der Plan wurde auf einen genehmigten kartierten Lageplan 1:1000 gezeichnet. Die Grundstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen wurden aus den zur Zeit gültigen Liegenschaftskarten übertragen (Katasteramt).

Hausen, den 09.06.98 — Planverfasser

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 17.04.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Die von der Bebauungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange haben vom 30.04.1997 bis 30.05.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Teistungen, den 03.06.98 — Bürgermeister — Siegel

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 BauGB am 18.04.1997 mit einer anschreiben Frist bis zum 30.05.1997 Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan und der Begründung abzugeben.
Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft und in den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung eingearbeitet.

Teistungen, den 03.06.98 — Bürgermeister — Siegel

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 199 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und der Begründung zugestimmt und erneut die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 199 ortsüblich bekanntgemacht.
Die von der Bebauungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange und der Begründung haben vom 199 bis 199 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Teistungen, den — Bürgermeister — Siegel

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und die Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.01.1997 abwägend beschlossen.

Teistungen, den 03.06.98 — Bürgermeister — Siegel

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde
Az: ____ vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt.
Die beantragte gemeinsame Teile wird auf Anfrage der Gemeinde Teistungen vom 199 gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Genehmigungsbehörde: _____

_____, den _____ — Unterschrift — Siegel

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat den in der Genehmigungsverfügung vom 199 (Az: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 199 folgendermaßen:
Die Beschlüsse wurden wegen der Auflagen/Maßgaben vom 199 bis 199 eingelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 199 ortsüblich bekanntgemacht.

Teistungen, den — Bürgermeister — Siegel

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 199 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 199 rechtsverbindlich geworden.

Teistungen, den — Bürgermeister — Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Teistungen, den — Bürgermeister — Siegel

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß dem Planabschrift (Lichtpause) des Bebauungsplanes "Am Dreisch" mit der Urschrift übereinstimmt. Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für:

Teistungen, den — Bürgermeister — Siegel

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen diesen Bebauungsplan "Am Dreisch" mit Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.
und festsetzen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Teistungen, den 03.06.98 — Bürgermeister — Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen (Investitionserleichterungsgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18002
4. Thüringer Bauordnung (ThüBO) vom 03.06.1994 (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994).
5. Baden-Württemberisches Ausführungsgesetz (BauGAG) vom 15.03. 1974 (BGBl. I 7212, zuletzt geändert durch Art. 5 und 2 ZuständigkeitsanpassungsG vom 25.11.1994 (GVBl. I S. 2095). insbesondere der § 90)
6. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThüKO) vom 16.08.1993.
7. Naturschutzgesetz zum Bauprotokoll (BauGB-Maßnahmen)

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, wird die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestimmt.

Teistungen, den 03.06.98 — Bürgermeister — Siegel

UBERSICHTSKARTE 1: 10000

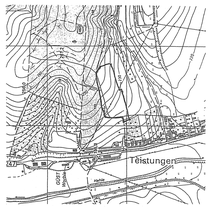

0,0 5,0 10,0 20,0 30,0 40,0 50,0 meter

GEMEINDE TEISTUNGEN
BEBAUUNGSPLAN NR.8

"AM DREISCH"
SPORTANLAGE

M1:1000

STAND : OKT. 1997

Architekturbüro Ottmar Stadermann, 37327 Hausen, Winkelstraße 12